

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Soziologie - Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft, M.A.
Hochschule:	FernUniversität in Hagen
Standort:	Hagen
Datum:	01.04.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien war aus Sicht des Akkreditierungsrates zunächst nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Im Rahmen der Erstbehandlung des Antrags hat der Akkreditierungsrat folgende Auflage ausgesprochen: "Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist auf maximal 50% der im Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte zu begrenzen. § 4 Abs. 7 der Prüfungsordnung ist entsprechend zu überarbeiten. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)".

In dem Prüfbericht auf S. 9 wurde dargestellt, dass die Prüfungsordnung Regelungen zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse trifft, allerdings wurde der Regelungsgehalt selbst nicht

dargelegt. Der Akkreditierungsrat stellte zunächst in eigener Durchsicht der Prüfungsordnung fest, dass die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen in § 4 Abs. 7 der Prüfungsordnung nicht auf maximal die Hälfte der im Studiengang vorgesehenen Kreditpunkte begrenzt wurde.

Allerdings hatte die Hochschule bereits bei der Antragsstellung eine Stellungnahme sowie ein Dokument mit den entsprechenden amtlichen Mitteilungen eingereicht und nachgewiesen, dass die Bestimmung zur Begrenzung der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen nunmehr in die Prüfungsordnung unter dem § 4 Abs. 2 aufgenommen und die o.g. Begrenzung der Anrechnung festgeschrieben wurden (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW). Aus den genannten Gründen hat der Akkreditierungsrat dafür entschieden, die Auflage nicht zu erteilen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Das von der Hochschule zur Verfügung gestellte Datenblatt im Akkreditierungsbericht gibt keine Daten zur Abschlussquote, Notenverteilung und mittlerer Studiendauer im Studiengang an. Diese Daten werden im Akkreditierungsbericht nicht thematisiert.

Im Anhang 2 zum Selbstbericht werden die fehlenden Angaben im Datenblatt des Akkreditierungsberichts mit der Möglichkeit zum flexiblen Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium sowie mit dem besonderen Studierverhalten der Fernstudierenden zu Studiendauer/ Abschlussquoten und deren begrenzter Vergleichbarkeit mit den Angaben von Präsenzuniversitäten begründet. Laut zusätzlicher Aussage der Hochschule, wurde der Studienbetrieb des Studiengangs erst zum Wintersemester 2016/17 aufgenommen, so dass zum Zeitpunkt der Begutachtung die Regelstudienzeit in Teilzeit von acht Semestern noch nicht erreicht war. Daher waren noch keine belastbaren statistischen Aussagen zu Abschlussquote, Notenverteilung und durchschnittlicher Studiendauer möglich. Die Daten wurden allerdings teilweise (für die Vollzeitvariante des Studiengangs) doch analysiert und entsprechend im Anhang 3 zum Selbstbericht dokumentiert.

Daher sieht der Akkreditierungsrat im Rahmen des laufenden Akkreditierungsverfahrens an dieser Stelle keinen Handlungsbedarf. Es erscheint dem Akkreditierungsrat jedoch ratsam, dass die Hochschule die Studienverläufe (d.h. mittlere Studiendauern und Abschlussquoten) auch in den kommenden Jahren beobachtet und Ursachen für Auffälligkeiten analysiert. Die im Akkreditierungsbericht angeforderten Datenblätter sowie die aus der Datenanalyse gewonnenen Erkenntnisse müssen künftig im Akkreditierungsbericht dokumentiert und von der Gutachtergruppe thematisiert/bewertet werden. (§ 14 StudakVO)

